



Datum, 16.08.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/243/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2022	

15. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach -Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für "virtuelle Fraktionssitzungen"

Sachdarstellung:

Die im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Vorschrift des § 27 Abs. 3a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden.“

ist am 31.03.2022 außer Kraft getreten. Nach Aussage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport können Fraktionssitzungen grundsätzlich auch (weiterhin) telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Stadt Neu-Anspach begrüßt diese Aussage und geht davon aus, dass auch die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung dieser Position folgen.

Im Hinblick auf die Satzungsautonomie der Kommunen im Bereich der Entschädigung kann sich eine Kommune dazu entschließen, für derartige „virtuelle Fraktionssitzungen“ eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) zu zahlen. Erforderlich ist in jedem Fall aber die entsprechende Regelung durch die Kommune in der Entschädigungssatzung. Dabei sollte auch der „Sitzungscharakter“ definiert werden (Einladung, üblicher Personenkreis, Tagesordnung und Beratungsgegenstand).

Beide Anpassungen sind in der Änderungssatzung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

15. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 25.02.2021

zu erlassen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3. Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Dabei ist der Sitzungscharakter (Einladung, definierter Personenkreis, Tagesordnung, Beratungsgegenstand) zu beachten. Fraktionssitzungen im Sinne der Vorschrift sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Artikel 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 15. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister